



Landgericht Aurich

Beschluss

2 O 95/26

In dem Rechtsstreit

■■■■■ vertr.d.d. Geschäftsführerin ■■■■■
■■■■■

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Simbach Kessler Partnerschaft von Rechtsanwälten, Berliner Allee 59, 40212 Düsseldorf

Geschäftszeichen: ■■■■■ / Kununu

gegen

kununu GmbH vertr.d.d. Geschäftsführer ■■■■■, Arabellastraße 23, 81925
München

- Beteiligte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft, Am
Sandtorkai 41, 20457 Hamburg

Geschäftszeichen: ■■■■■ / ■■■■■

hat das Landgericht Aurich – 2. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht
■■■■■, den Richter ■■■■■ und die Richterin am Landgericht ■■■■■ am
12.05.2026 beschlossen:

1. Der Beteiligten wird gestattet und sie wird zugleich dazu verpflichtet, der Antragstellerin Auskunft zu erteilen über die bei ihr vorhandenen Bestandsdaten (vollständiger Name, Anschrift, E-Mail-Adresse), die dem Nutzerkonto zugrunde liegen, unter dem im November 2025 auf der Plattform www.kununu.com die ehemals abrufbare Bewertung

Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Der Gegenstandswert wird auf 6.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt eine gerichtliche Anordnung über die Zulässigkeit einer Auskunft über die Nutzerdaten bzw. die Verpflichtung der Beteiligten zu deren Erteilung nach § 21 Abs. 2 Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG).

Die Antragstellerin ist ein Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe mit Sitz in [REDACTED]. Sie betreibt diverse stationäre Wohngruppen und intensivpädagogische Einrichtungen.

Die Beteiligte betreibt eine Online – Bewertungsplattform, auf der aktuelle und ehemalige Mitarbeiter, Bewerber und Auszubildende Arbeitgeber in verschiedenen Kategorien mit jeweils 1-5 Sternen bewerten können.

Am 01.11.2025 veröffentlichte eine unbekannte Person unter der Überschrift *„Diesen Träger kann man niemandem empfehlen – den Mitarbeitern nicht und den Kindern erst recht nicht!“* eine Bewertung über die Antragstellerin und versah die einzelnen Anmerkungen in der Bewertung im Wesentlichen mit einem Stern.

Die Bewertung war wie folgt ausgestaltet:

Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

Die Antragstellerin beanstandete am 11.11.2025 die Bewertung. Insbesondere bezog sie sich auf die in der Bewertung erwähnte Personalreferentin sowie auf die Thematik von Stundenlöhnen.

Unter dem 12.11.2025 bat die Beteiligte um eine Konkretisierung der Beanstandung. Eine Reaktion der Antragstellerin blieb aus, sodass die Beteiligte am 15.11.2025 erinnerte.

Mit außergerichtlichem Schreiben vom 01.12.2025 legitimierten sich die Bevollmächtigten der Antragstellerin und trugen im Hinblick auf die streitbefangene Bewertung vom 01.11.2025 diverse Beanstandungen vor. Es wurde insbesondere gerügt, die Bewertung könne keinem Mitarbeiter eindeutig zugeordnet werden. Die fehlerhaften Angaben und unwahren Tatsachenbehauptungen ließen darauf schließen, dass die Bewertung nicht von einem tatsächlichen Mitarbeiter stamme.

Die Beteiligte leitete daraufhin ein Prüfverfahren ein und deaktivierte hierfür die streitbefangene Bewertung. Sie informierte die Antragstellerin hierüber und bat die bewertende Person um eine Stellungnahme.

Die bewertende Person meldete sich unter dem 12.12.2025 zurück und teilte mit, Sorge vor einer Identifizierung zu haben, sollte sie Nachweise vorlegen. Die Bewertung blieb deaktiviert und ist seither nicht mehr öffentlich einsehbar.

Mit Antragsschrift vom 03.02.2026 leitete die Antragstellerin ein Hauptsacheverfahren ein, in dem sie die gerichtliche Gestattung und Verpflichtung der Beteiligten zur Auskunft über Bestandsdaten eines bei der Beteiligten registrierten Plattformnutzers auf Grundlage des TDDDG geltend macht.

Nach Einleitung des vorliegenden Verfahrens kontaktierte die Beteiligte die bewertende Person erneut und erbat Tätigkeitsnachweise und eine Stellungnahme zu den von der Antragstellerin beanstandeten Äußerungen. Die bewertende Person legte daraufhin Fotos eines Arbeitsvertrages sowie eines Arbeitszeugnisses vor, die der Antragstellerin zuzuordnen sind.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, durch die Veröffentlichung der Bewertung in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht verletzt zu sein. Sie sei daher auf die Kundgabe der persönlichen Daten der bewertenden Person angewiesen, um zivilrechtliche Ansprüche auf Schadensersatz und künftige Unterlassung durchzusetzen und Strafanzeige zu erstatten. Die Verfasserin oder der Verfasser habe eine Vielzahl unwahrer Tatsachenbehauptungen aufgestellt, die geeignet seien, ihren Ruf nachhaltig zu schädigen. Die streitgegenständlichen Äußerungen erfüllten die Tatbestände der üblen Nachrede (§ 186 StGB) und der Verleumdung (§ 187 StGB) sowie der Beleidigung (§ 185 StGB).

Mit Beschluss vom 17.02.2026 hat die Kammer vorab über den Antrag der Antragstellerin auf einstweiligen Rechtsschutz entschieden.

Die Antragstellerin beantragt,

der Antragsgegnerin zu gestatten und diese zu verpflichten, ihr Auskunft zu erteilen über die bei ihr vorhandenen Bestandsdaten (insbesondere den vollständigen Namen, Anschrift, E-Mail-Adresse, die dem Nutzerkonto zugrunde liegen, unter der im November 2025 auf der Plattform www.kununu.com die ehemals abrufbare Bewertung mit dem Titel **„Diesen Träger kann man niemandem empfehlen-den Mitarbeitern nicht und den Kindern erst recht nicht!“**

veröffentlicht wurde (URL:

Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

Bewertungstext aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

Die Beteiligte beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Die Beteiligte ist der Ansicht, ein Auskunftsanspruch bestehe nicht. Bei der Bewertung handele es sich nicht um eine solche mit audiovisuellem Inhalt. Daher berechne nicht jede Rechtsverletzung zur Datenauskunft. Vielmehr sei erforderlich, dass die Rechtsverletzung eine strafrechtlich relevante Schwere aufweise. Nicht hinreichend sei, wenn der beanstandete Inhalt Grundlage von zivilrechtlichen Unterlassungsansprüchen sein könne. Die streitige Bewertung überschreite die erforderliche Schwelle der Strafbarkeit gemäß § 21 Abs. 2, 3 TDDDG nicht. Weder sei der Tatbestand der üblen Nachrede gemäß § 186 StGB noch der Tatbestand der Verleumdung gemäß § 187 StGB erfüllt. Auch werde mit der Bewertung die Grenze zur Beleidigung gemäß § 185 StGB nicht überschritten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Die Antragstellerin hat einen Auskunftsanspruch gemäß § 21 Abs. 2 TDDDG über die Identität der Person, die im November 2025 die streitbefangene Bewertung auf dem von der Beteiligten betriebenen Internetportal veröffentlicht hat.

Nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 TDDDG darf der Anbieter von digitalen Diensten im Einzelfall Auskunft über bei ihm vorhandene Bestandsdaten erteilen, soweit dies zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger audiovisueller Inhalte oder aufgrund von Inhalten, die u.a. den Tatbestand der §§ 185 – 187 StGB erfüllen und nicht gerechtfertigt sind, erforderlich ist. In diesem Umfang ist er gegenüber dem Verletzten zur Auskunft verpflichtet.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend in Bezug auf die Äußerung des Rezensenten, es gebe *„keinen anerkannten Sozialarbeiter im ganzen Träger“* und *„der Landkreis belege den Träger schon seit Jahren nicht mehr“*, erfüllt. Im Hinblick auf die übrigen Äußerungen fehlt es an einem rechtswidrigen Inhalt im Sinne des § 21 Abs. 2 TDDDG. Die Antragstellerin ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung grundsätzlich beleidigungsfähig. Die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 185 – 187 StGB, auf die die Antragstellerin ihren Anspruch stützt, sind vorliegend hinsichtlich der beiden vorbezeichneten Äußerungen erfüllt. Die übrigen Äußerungen des Rezensenten stellen sich in der Gesamtschau weit überwiegend nicht als Tatsachenbehauptungen, sondern als Werturteile dar und sind damit von der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gedeckt. Soweit die Äußerungen als Tatsachenbehauptungen zu werten sind, handelt es sich nicht um unwahre Tatsachenbehauptungen bzw. sind sie mit Meinungsäußerungen vermengt.

Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Dies scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen. Sofern eine Äußerung, in der sich Tatsachen und Meinungen vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Meinung

von dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhöbe oder verfälschte. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden (BGH, Beschl. v. 11.03.2025, Az. VI ZB 79/23, zit. n. beck-online, unter Verweis auf BGHZ 206, 289, Rn. 24 = NJW 2016, 56; BGH, GRUR 2025, 598 Rn. 23 ff., jew. m.w.N.; BVerfGE 85, 1 (15 f.) = NJW 1992, 1439; BVerfG 16.1.2025 – 1 BvR 1182/24, BeckRS 2025, 1100 Rn. 18; NStZ-RR 2024, 168 Rn. 17 = AfP 2024, 316). Im Zweifel ist im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes davon auszugehen, dass es sich um eine Meinungsäußerung handelt (BGH, a.a.O. unter Verweis auf BVerfG, NJW 2021, 1585 Rn. 21 m.w.N.).

Die zutreffende Einstufung einer Äußerung als Wertung oder Tatsachenbehauptung setzt eine der Meinungsfreiheit gerecht werdende Erfassung ihres Sinns voraus. Bei der Sinndeutung ist zu beachten, dass die Äußerung stets in dem Zusammenhang zu beurteilen ist, in dem sie gefallen ist. Sie darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden (BGH, a.a.O. unter Verweis auf BGH, GRUR 2025, 598, Rn. 24, 27; NJW 2015, 773 Rn. 9 mwN = AfP 2015, 41; BVerfG 16.1.2025 – 1 BvR 1182/24, BeckRS 2025, 1100 Rn. 17; NJW 2024, 1868 Rn. 30 = AfP 2024, 235).

Steht die Erfüllung eines Straftatbestands in Rede, müssen bei mehrdeutigen Äußerungen andere mögliche Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen werden, bevor die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrunde gelegt wird (BGH, a.a.O. unter Verweis auf BVerfG, NStZ-RR 2024, 168 = AfP 2024, 316 Rn. 15 m.w.N.). Wenn eine straflose Bedeutung nicht ausschließbar ist, ist diese der Beurteilung zugrunde zu legen (BGH, a.a.O. unter Verweis auf BVerfGE 93, 266 = NJW 1995, 3303 Rn. 126; Fischer/Fischer, StGB, 72. Aufl., StGB § 186 Rn. 3c).

Ohne Abwägung widerstreitender Grundrechtspositionen ist eine Äußerung nur rechtswidrig oder gar strafbar, wenn sie sich als Schmähung oder Schmähkritik, als Formalbeleidigung oder als Angriff auf die Menschenwürde darstellt. Eine Schmähung im verfassungsrechtlichen Sinn ist gegeben, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht. Es sind dies Fälle, in denen eine vorherige Auseinandersetzung erkennbar nur äußerlich zum Anlass genommen wird, um über andere Personen herzuziehen oder sie niederzumachen (OLG Bamberg, Beschl. v. 17.12.2024, Az. 6 W 12/24, zit. n. beck-online, unter Verweis auf BVerfG NJW 2022, 680 Rn. 29).

Vorstehendes zugrunde gelegt, ergibt sich für die im Streit stehenden Äußerungen das Folgende:

1.

Bei der unter der Kategorie „Karriere/Weiterbildung“ mit einem Stern versehenen Bewertung des Wortlauts

„Karriere ist nicht gewünscht. Die Personalreferentin duldet kein qualifiziertes Personal. Es gibt keinen anerkannten Sozialarbeiter im ganzen Träger, die letzten wurden in diesem Jahr herausgekelt [sic]. Die internen Weiterbildungen sind für Menschen ohne jede Berufserfahrung einigermaßen interessant und hilfreich“

handelt es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung, die den Ruf der Antragstellerin zu schädigen geeignet ist. Insbesondere der Passus *„Es gibt keinen anerkannten Sozialarbeiter*

im ganzen Träger“ ist dem Beweis zugänglich und auf Grund der von der Antragstellerin vorgelegten Nachweise als unwahr zu qualifizieren. Nachweislich sind zahlreiche anerkannte Sozialarbeiter für die Antragstellerin tätig. Der von der Antragstellerin vorgelegten Personalliste ist zu entnehmen, dass sie 16 Mitarbeiter mit akademischen Abschlüssen beschäftigt. Davon haben sechs Mitarbeiter einen Abschluss „Bachelor Soziale Arbeit“, eine Person hat einen Abschluss „Master Soziale Arbeit“. Dies kann der bewertenden Person, die ausweislich des vorgelegten Arbeitsvertrages bei der Antragstellerin angestellt war, nicht verborgen geblieben sein. Die Aussage wird überdies verstärkt durch die Erstreckung auf „den gesamten Träger“ und die Behauptung, „die letzten anerkannten Sozialarbeiter seien in diesem Jahr herausgekelt [sic] worden“. Durch Herstellung eines konkreten zeitlichen Bezuges wird der Charakter der Aussage als Tatsachenbehauptung von dem Rezensenten noch zusätzlich herausgearbeitet. Daher ist für eine meinungsfreundliche Auslegung der Bewertung in diesem Zusammenhang kein Raum.

So verfängt insbesondere auch der Verweis der Beteiligten darauf, der Begriff „anerkannt“ sei mehrdeutig und werde synonym für „fachlich respektiert“ oder „kompetent“ verwendet, nicht. Die von der bewertenden Person verwendete Formulierung ist eindeutig. Es wird unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, für den Träger seien keine qualifizierten sozialpädagogischen Fachkräfte tätig.

Auf Grund des Umstandes, dass die bewertende Person nachweislich in einem Beschäftigungsverhältnis der Antragstellerin gestanden hat, ist mithin davon auszugehen, dass die streitbefangene Bewertung bewusst wahrheitswidrig erfolgt ist, um die Antragstellerin in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Damit kommt zumindest die Verwirklichung einer üblen Nachrede gemäß § 186 StGB in Betracht.

2.

Darüber hinaus handelt es sich auch bei der in der Kategorie „Image“ mit einem Stern versehenen Äußerung

„Der Landkreis belegt den Träger schon seit Jahren nicht mehr. Die Klienten kommen nur aus anderen Bundesländern. Wenn man in [REDACTED] sagt, dass man hier arbeitet sagen Blicke mehr als 1000 Worte.“

um eine unwahre Tatsachenbehauptung. Entgegen der Auffassung der Beteiligten handelt es sich nicht um eine substanzarme und undifferenzierte Meinungsäußerung und sind auch nicht zahllose Deutungsvarianten möglich. Die von der bewertenden Person gewählte Formulierung suggeriert, dass niedersächsische Landkreise auf Grund des schlechten Rufs den Träger nicht mehr belegen, sondern Belegungen ausschließlich aus anderen Bundesländern erfolgen. Es geht nach dem Wortlaut auch nicht lediglich um einen Landkreis, sondern um das gesamte Bundesland Niedersachsen. Gesteigert wird diese Äußerung darüber hinaus durch den letzten Satz der Bewertung. Die Antragstellerin hat auch diese Behauptung durch Vorlage entsprechender Belegungsnachweise widerlegt. Nachweislich belegen zahlreiche niedersächsische Landkreise den Träger. Dieser Umstand kann der ehemals für die Antragstellerin tätig gewesenen bewertenden Person ebenfalls nicht entgangen sein. Auch diese Äußerung ist mithin bewusst wahrheitswidrig in der Absicht erfolgt, die Antragstellerin in der Öffentlichkeit zu diskreditieren. Der gegenüber der Beteiligten erfolgte Einwand des Rezensenten, es sei lediglich der „[REDACTED]“ gemeint gewesen, überzeugt nicht. Einen „[REDACTED]“ gibt es nicht, was dem Rezensenten bekannt gewesen sein dürfte. Im Übrigen hat der Rezensent in der an die Beteiligte gerichteten Stellungnahme auf einen einzigen Vorfall mit dem [REDACTED] verwiesen, das sich im Rahmen einer

Anfrage kritisch gegenüber der Antragstellerin gezeigt habe. Allein diese Erfahrung rechtfertigt die streitbefangene Bewertung ersichtlich nicht.

Damit kommt auch im Hinblick auf diese Äußerung zumindest eine Verwirklichung des Tatbestandes der üblen Nachrede gemäß § 186 StGB in Betracht.

3.

Hingegen ist die unter der Kategorie „Gehalt/Sozialleistungen“ mit einem Stern versehene Bewertung

„Jeder wird als Berufsanfänger bezahlt. Man muss 40 € im Monat für Essen abtreten, egal, ob man in den Gruppen etwas isst oder nicht. Dieses Geld wird aber nicht in Lebensmittel investiert, da das Budget für die Gruppen deutlich unter dem liegt, was alleine die Mitarbeiter im Team zusammentragen.“

als Meinungsäußerung zu qualifizieren. Aus Sicht der Kammer besteht unter Berücksichtigung der Gesamtbewertung die Intention der bewertenden Person in erster Linie darin, ihren Unmut über den von der Antragstellerin – unstreitig – erfolgenden monatlichen Gehaltsabzug zum Ausdruck zu bringen. Es geht dem Rezensenten offenkundig darum, herauszustellen, dass der Abzug ohne Rücksicht darauf erfolgt, ob die Mitarbeiter überhaupt in den Gruppen Mahlzeiten zu sich nehmen oder nicht. Hierfür spricht bereits die Erwähnung in der Kategorie „Gehalt/Sozialleistungen“. Auch die Assoziation mit dem Einkaufsbudget der einzelnen Gruppen vermag eine andere rechtliche Bewertung nicht zu rechtfertigen, sondern ist vielmehr Ausfluss des Unmutes über die Gehaltskürzung und ersichtlich nicht buchhalterisch gemeint. Der Wortlaut ist zwar überspitzt und ist die Äußerung unter buchhalterischen Gesichtspunkten als Tatsachenbehauptung grundsätzlich dem Beweis zugänglich. Auf Grund des in erster Linie geäußerten Unmutes über den Gehaltsabzug werden mit der Bewertung jedoch entgegen der Auffassung der Antragstellerin kein Abrechnungsbetrug oder eine Veruntreuung von Geldern im strafrechtlichen Sinne unterstellt. Die Kritik ist zwar überspitzt formuliert, gleichwohl jedoch ersichtlich subjektiv geprägt. Bei einer Vermengung von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen ist stets dem Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG der Vorrang einzuräumen. Im Übrigen erwartet der unbefangene Durchschnittsrezipient auf einem Bewertungsportal wie dem streitgegenständlichen auch typischerweise lediglich eine Wiedergabe der subjektiven Einschätzungen des Bewertenden (BGH, a.a.O. unter Verweis auf BGH, NJW 2017, 2029, Rn. 33; OLG Bamberg, Beschl. v. 17.12.2024, Az. 6 W 12/24e, GRUR-RS 2024, 38019, Rn. 53 ff.).

Da mithin in Bezug auf diese Bewertung im Gesamtkontext das Element der Meinungsäußerung überwiegt, ist die Bewertung von der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gedeckt und eine strafrechtliche Relevanz derselben nicht gegeben.

4.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin handelt es sich auch bei der Aussage

„In diesem Jahr wurden alle Mitarbeiter aufgefordert, weitere Kinder in den Gruppen aufzunehmen und in die Überbelegung zu gehen, weil die Mitarbeiter sonst kein Weihnachtsgeld bekommen. Hier wurde aktiv Druck ausgeübt. Hier steht nicht das Kind im Mittelpunkt, sondern das Geld. In einer späteren Versammlung hieß es dann, dass das Weihnachtsgeld für 2025 gestrichen ist.“

nicht um eine unwahre Tatsachenbehauptung. Vielmehr enthält die Äußerung schon nach dem eigenen Vortrag der Antragstellerin einen wahren Tatsachenkern. So räumt die Antragstellerin

ein, im Jahr 2025 tatsächlich mit einer vorübergehenden Unterbelegung konfrontiert gewesen zu sein. Sie räumt weiter ein, die Mitarbeiter hierüber informiert und auf Grund der wirtschaftlich angespannten Situation darauf hingewiesen zu haben, dass die Zahlung freiwilliger Leistungen wie Weihnachtsgeld wirtschaftlich nur möglich sei, wenn sich die Belegungssituation verbessere. Im Kern bestätigt die Antragstellerin damit die Angaben des Rezensenten. Im Übrigen ist die Äußerung ersichtlich subjektiv geprägt, wenn der Rezensent zum Ausdruck bringt, es sei „*aktiv Druck ausgeübt*“ worden. Diese Beschreibung bringt das Empfinden des Rezensenten im Hinblick auf die Mitteilung der Antragstellerin über die Unterbelegung und sich möglicherweise auf die Auszahlung des Weihnachtsgeldes auswirkender wirtschaftlicher Engpässe zum Ausdruck. Auch der letzte Satz der Bewertung enthält keine unwahre Tatsachenbehauptung, zumal der Rezensent nicht zum Ausdruck gebracht hat, das Weihnachtsgeld sei nicht ausgezahlt worden, sondern lediglich, es habe in einer Versammlung geheißen, eine Auszahlung werde nicht erfolgen. Der Formulierung ist eindeutig zu entnehmen, dass in der Versammlung offengeblieben ist, ob eine Auszahlung erfolgen würde oder nicht. Nicht unberücksichtigt bleiben kann in diesem Zusammenhang schließlich, dass die Äußerung in der Kategorie „*Schlecht am Arbeitgeber finde ich*“ platziert worden ist. Auch diese Einordnung deutet darauf hin, dass es der bewertenden Person um die Kundgabe des persönlichen Eindrucks auf die Ankündigung der Arbeitgeberin ging und damit durch ein Dafürhalten bzw. Meinen geprägt ist. Es ist mithin keine falsche Tatsache behauptet worden, die geeignet wäre, den Kredit der Antragstellerin zu gefährden und ihren Ruf nachhaltig zu schädigen. Daher hatte im Rahmen der Abwägung das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin hinter dem Recht auf Meinungsfreiheit des Rezensenten zurückzutreten. Die tatsächlichen Elemente der insgesamt als Meinungsäußerung zu qualifizierender Äußerung sind wahr (vgl. BGH, a.a.O. unter Verweis auf BGH, NJW 2022, 3072, Rn. 35 = VersR 2022, 1376; BGH, NJW 2017, 2029, Rn. 27, jew. m. w. N.). Auf den Hinweis der Antragstellerin darauf, dass das Weihnachtsgeld gezahlt worden ist, kam es für die Entscheidung mithin nicht mehr an.

5.

Bei der in der Kategorie „*Interessante Aufgaben*“ mit drei Sternen versehenen Bewertung

„Die Aufgaben sind natürlich interessant, weil es Jugendhilfe ist. Besonders interessant ist es aber zu beobachten, wie viele Mitarbeiter die Kinder schlecht behandeln“

handelt es sich schließlich ebenfalls um eine Meinungsäußerung und nicht um eine unwahre Tatsachenbehauptung, die den Tatbestand der üblen Nachrede gemäß § 186 StGB, Verleumdung gemäß § 187 StGB oder der Beleidigung gemäß § 185 StGB erfüllen würde. Die Kammer erkennt nicht, dass auch diese Äußerung überspitzt formuliert ist. Schon der Wortlaut „*schlecht behandeln*“ ist jedoch ersichtlich subjektiv geprägt, ohne dass erkennbar wäre, was die bewertende Person hiermit konkret zum Ausdruck zu bringen gedenkt. Die Bedeutung hängt in erheblichem Maße vom alltäglichen, individuellen Sprachgebrauch der bewertenden Person ab, was diese also aus pädagogischer Sicht hierunter versteht und welche Maßstäbe sie persönlich anlegt. Daher ist die Äußerung auch nicht als Schmähkritik oder eine Formalbeleidigung zu qualifizieren. Die bewertende Person setzt sich mit ihren persönlichen und daher subjektiv geprägten Erlebnissen im Arbeitsalltag auseinander. Schließlich lassen auch die kategorische Einordnung unter „*Interessante Aufgaben*“ und die Entscheidung zur Vergabe von – im Gegensatz zu den übrigen Bewertungen – drei von fünf möglichen Sternen darauf schließen, dass die Bewertung nicht in dem von der Antragstellerin verstandenen Sinne gemeint war.

In der Gesamtschau ist die Beteiligte angesichts der von der bewertenden Person aufgestellten unwahren Tatsachenbehauptungen berechtigt und war zugleich zu verpflichten, der Antragstellerin Auskunft über die bei ihr hinterlegten Bestandsdaten zu dem Nutzerkonto, über das die rechtswidrigen Bewertungen abgegeben worden sind, zu erteilen.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 21 Abs. 4 TDDDg.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf § 36 Abs. 2 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Landgericht Aurich, Schloßplatz 3, 26603 Aurich, einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 1.000,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Landgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.


Vorsitzende Richterin am
Landgericht


Richter


Richterin am Landgericht